

Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald hat in ihrer Sitzung am 26.11.2007 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Fichtwald mit seinen Ortsteilen Hillmersdorf, Naundorf und Stechau gelegenen und sich in ihrem Eigentum befindlichen Friedhöfe und Leichenhallen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtungen der Gemeinde Fichtwald auf denen unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet wird.
- (2) Die Friedhöfe dienen der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Fichtwald waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
Nach § 27 (2) BbgBestG ist die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Fichtwald verstorbenen oder tot aufgefundenen Person insbesondere zuzulassen, wenn
 1. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
 2. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
 3. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
 4. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Fichtwald erfordern.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Fichtwald, diese vertreten durch das Amt Schlieben.
- (2) Es wird ein Grabstellenverzeichnis angelegt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind allgemein für den Besuch geöffnet.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge, der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen,
 - h) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Auf Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer, als im Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist, Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt auf Antragsstellung des Gewerbetreibenden durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung kann befristet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Ausführung von Arbeiten auf Zeit und Dauer untersagen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Erdbestattung und Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die Bestattung von Leichen ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind.
Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit dem Bestattungspflichtigen fest.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Rechte an Grabstätten können erst erworben werden, wenn der Todesfall eingetreten ist.
- (3) Die Grabstätten werden unterteilt in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten

§ 9

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Ruhezeit um maximal 5 Jahre verlängert werden.

§ 10

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
Wahlgrabstätten werden mit zwei oder mehr Grabstellen belegt.
- (2) Bei Wahlgrabstätten wird über die Nutzungszeit hinaus ein Nutzungsrecht nur bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten gewährt. Es ist auf jeden Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu erwerben.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Ruhezeit verlängert werden.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 11 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche verliehen werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für zwei Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (4) In jeder Reihengrabstätte und jedem Grab einer Wahlgrabstätte einer Erdbestattung dürfen zusätzlich nur die Aschereste eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus § 11 der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung von Grabstätten § 12 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck "Würdige Ruhestätte, Pflege des allgemeinen Andenken der Verstorbenen" gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht.
- (2) Hält der Grabstättenverantwortliche sich hinsichtlich der Gestaltung der Gedenkzeichen und Einfriedungen nicht an die bestehenden Vorschriften, so können nach schriftlicher Aufforderung diese Anlagen auf seine Kosten entfernt werden.
- (3) Auf den Friedhöfen werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:
 - Reihengrabstätten höchstens 1,30 m in der Breite x 2,60 m in der Länge
 - Wahlgrabstätten höchstens 2,60 m in der Breite und 2,60 m in der Länge
 - Urnenreihen- und Urnenwahlgräber höchstens 1,00 m in der Breite x 1,00 m in der Länge
- (4) Zwischen den Grabstätten ist eine Wegebreite von mindestens 0,40 m einzuhalten.
Über den Reihenabstand entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 13 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabmale müssen aus Werkstoffen wie Stein (auch Terrazzo), Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.
- (4) Stehende Grabmale dürfen grundsätzlich eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
- (5) Die Inschriften müssen der Weihe des Ortes entsprechen.
Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.

§ 14 Fundamentierung und Befestigung

Grabmale sind nur von einer Fachfirma zu errichten. Sie sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Aufstellung eines Grabsteines ist von den Grabstellenverantwortlichen (Nutzungsrechtinhabers) der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und die ordnungsgemäße Befestigung durch die Fachfirma zu bestätigen.

§ 15 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Grabstellenverantwortliche.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Grabstättenverantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den Grabstein zu befestigen oder abzuräumen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile dazu zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der insbesondere durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird und zwar im Verhältnis zur Gemeinde allein.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen oder Urnen sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.
- (4) Eine Umbettung erfolgt auf Antragstellung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (6) Für Umbettungen von oder zu anderen Friedhöfen ist vom Antragsteller ein zuverlässiges Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Im Fall der Aufgabe einer Grabstätte aufgrund einer Umbettung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren, auch wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 17 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur auf schriftlichem Antrag unter Angabe des Grundes bei der Friedhofsverwaltung und vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren besteht nicht.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Anpflanzungen vom Grabstellenverantwortlichen zu entfernen. Sind diese nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (3) Sofern Grabmale, Fundamente, Anpflanzungen usw. auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Grabstättenverantwortliche die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege

§ 18 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 12, 13 und 14 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Höhe der Hügel darf 15 cm nicht überschreiten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
Dauerhafte Grabbepflanzungen und Koniferen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und Pflege ist der Grabstättenverantwortliche zuständig.
Die Verpflichtung erlischt erst nach dem Abräumen der Grabstätte.
Jede Änderung in der Person des Grabstättenverantwortlichen ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unabhängig hiervon soll der Grabstellenverantwortliche von vorn herein eine Person bestimmen, die im Falle seines Wegfalls an seine Stelle tritt. Ist eine Anzeige unterblieben, so geht die Verantwortlichkeit auf die Bestattungspflichtigen nach § 20 BbgBestG über.
- (4) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z. B. Konservendosen, sind zur Aufnahme von Blumen nicht zulässig.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkräuterbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 19 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Grabstättenverantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Aufenthaltsort des Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in Ordnung

bringen lassen und die Kosten bei Auffinden des Grabstättenverantwortlichen diesem in Rechnung stellen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte kostenpflichtig einebnen lassen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Grabstättenverantwortliche noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen aufzubewahren.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Aufsicht über die Leichenhalle und ihre Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Für die Ordnung und Sauberkeit sorgen die Nutzer der Leichenhalle.

§ 21

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch Nutzungsberechtigte, dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten.

§ 22

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23

Ausnahmeregelungen

In begründeten Einzelfällen kann von den Regelungen der Satzung eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende Einzelinteressen dies gebieten und das öffentliche Interesse einer solchen Ausnahme nicht entgegen steht.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verhaltensvorschriften des § 5 nicht folgt,
- b) eine Grabstätte nicht nach §§ 18 und 19 ordnungsgemäß anlegt, unterhält und pflegt,
- c) Grabmale, bauliche Anlagen und sonstige Grabeinrichtungen entgegen §§ 12 bis 15 errichtet und nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

d) entgegen § 17 seiner Verpflichtung zum Abräumen und Entfernen der baulichen Anlagen und Anpflanzungen nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Bußgeld in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2003 in Kraft.

Gemeinde Fichtwald, den 27.11.2007

gez. Schulze
Bürgermeister

gez. Schülzke
Amsdirektorin